



Jasper Ritter von Georg

Die Entstehung des Kreditwesengesetzes von 1961

Unter besonderer Berücksichtigung
der zentralen Aufsicht
über die Kreditinstitute
durch das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen

Europäische Hochschulschriften

European University Studies

Publications Universitaires Européennes

Reihe II Rechtswissenschaft

Series II Law

Série II Droit

Band/Volume **5418**

Jasper Ritter von Georg

Die Entstehung des Kreditwesengesetzes von 1961

Unter besonderer Berücksichtigung
der zentralen Aufsicht
über die Kreditinstitute
durch das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2012

D 8

ISSN 0531-7312

ISBN 978-3-631-62900-0 (Print)

ISBN 978-3-653-03021-1 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-03021-1

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2013

Alle Rechte vorbehalten.

PL Academic Research ist ein Imprint der Peter Lang GmbH

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Meinen Eltern

Vorwort

Das vorliegende Buch basiert auf einer Arbeit, die im Sommersemester 2012 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen wurde. Die Ausführungen zu den aktuellen Entwicklungen der Bankenaufsicht sind auf dem Stand von September 2012.

An erster Stelle danke ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Werner Schubert. Sie, sehr geehrter Professor Schubert, haben mich die gesamte Zeit über durch ihre Gesprächsbereitschaft und ihre konstruktive Kritik in vorbildlicher Weise betreut und unterstützt.

Mein Dank gilt außerdem Herrn Professor Dr. Joachim Jickeli für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Gewidmet ist die vorliegende Arbeit meinen Eltern. Sie haben mich in meinem gesamten Werdegang in höchstem Maße unterstützt und gefördert. Ihnen gilt mein ganz besonderer Dank. Auch meinen Geschwistern möchte ich an dieser Stelle meine große Dankbarkeit aussprechen.

Hamburg, im Oktober 2012

Jasper Ritter v. Georg

Inhaltsübersicht

Erster Teil:	Einleitung	17
Zweiter Teil:	Kreditwesengesetz von 1934	19
Dritter Teil:	Kreditwesengesetz zwischen 1945 bis 1949 und die Gründung der Bank deutscher Länder	27
Vierter Teil:	Erste Entwürfe zur Reform des Kreditwesengesetzes (1950 bis 1954)	33
Fünfter Teil:	Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957.....	39
Sechster Teil:	Scheitern der Regierungsentwürfe eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Kredit- wesen (1956 bis 1957)	43
Siebenter Teil:	Gesetzesinitiativen des Landes Baden-Württemberg (1958)	55
Achter Teil:	Entstehungsgeschichte des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961	61
Neunter Teil:	Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961	125

Zehnter Teil:	Entstehung der Normenbereiche des Kreditwesengesetzes vom 10. Juli 1961.....	127
Elfter Teil:	Zusammenfassender Überblick über die bedeutendsten Veränderungen vom KWG 1939 zum KWG 1961	227
Zwölfter Teil:	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (1. Januar 1962)	231
Dreizehnter Teil:	Einleitung eines Normenkontrollverfahrens 1961 über das Kreditwesengesetz vom 10. Juli 1961	237
Vierzehnter Teil:	Entstehungsgeschichte des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976	263
Fünfzehnter Teil:	Schlussbetrachtung	273
Anhang		283
Quellenverzeichnis		365
Literaturverzeichnis		367

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL: EINLEITUNG.....	17
ZWEITER TEIL: KREDITWESENGESETZ VON 1934	19
A. Entwicklung des Kreditwesens und erste bankaufsichtliche Bestrebungen ..	19
B. Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934.....	23
C. Gesetz über das Kreditwesen vom 25. September 1939.....	24
D. Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 18. September 1944.....	25
DRITTER TEIL: KREDITWESENGESETZ ZWISCHEN 1945 BIS 1949 UND DIE GRÜNDUNG DER BANK DEUTSCHER LÄNDER	27
Vierter Teil: ERSTE ENTWÜRFE ZUR REFORM DES KREDITWESENGESETZES (1950 BIS 1954).....	33
A. Entwurf der Arbeitsgemeinschaft der Verbände des privaten Bank- gewerbes von Dezember 1950	33
B. Entwurf der Bank deutscher Länder und des hessischen Finanz- ministeriums vom 30. September 1951.....	34
C. Zwischenergebnis	36
D. Entwürfe eines Gesetzes über das Kreditwesen des Bundesministeriums für Wirtschaft des Jahres 1954.....	36
FÜNFTER TEIL: GESETZ ÜBER DIE DEUTSCHE BUNDESBANK VOM 26. JULI 1957.....	39
SECHSTER TEIL: SCHEITERN DER REGIERUNGSENTWÜRFE EINES GESETZES ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES BUNDES- AUFSICHTSAMTES FÜR DAS KREDITWESEN (1956 BIS 1957)	43
A. Stellungnahme der Bank deutscher Länder vom 25. Januar 1957.....	46
B. Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Februar 1957	47
C. Stellungnahme des Bundesverbands des privaten Bankgewerbes vom 27. Februar 1957.....	49
D. Stellungnahme der Bundesregierung zu den Einwendungen des Bundesrates Anfang März 1957	50
E. Einbringen des Regierungsentwurfes in den Bundestag am 8. März und erste Lesung am 20. März 1957	53

F. Beratung des Ausschusses für Geld und Kredit am 25. Mai 1957	53
G. Weiteres Verfahren und Zusammenfassung	54

SIEBENTER TEIL: GESETZESINITIATIVEN DES LANDES BADEN-
WÜRTTEMBERG (1958)

A. Entwurf eines Gesetzes über Zinsen, Gebühren und Wettbewerb im Kreditgewerbe vom 29. April 1958 des Landes Baden-Württemberg.....	55
B. Entwurf eines Gesetzes über Zinsen, sonstige Entgelte und Werbung der Kreditinstitute vom 27. November 1958 des Landes Baden-Württemberg...	56
I. Annahme und Beschluss des Bundesrates am 19. Dezember 1958.....	57
II. Stellungnahme der Bundesregierung.....	58
C. Weiteres Verfahren und Zusammenfassung	58

ACHTER TEIL: ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES GESETZES
ÜBER DAS KREDITWESEN VOM 10. JULI 1961

A. Erster bis fünfter Referentenentwurf eines Gesetzes über das Kredit- wesen des Bundesministeriums für Wirtschaft im Jahre 1958	61
I. Stellungnahme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands von Mai 1958.....	63
II. Stellungnahme des Bundesverbands des privaten Bankgewerbes von August 1958.....	64
B. Regierungsentwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen vom 5. Februar 1959	65
I. Gesetzgebungszuständigkeit.....	66
II. Überblick über Regelungsmaterien	66
III. Hauptziele und Kernaspekte.....	67
1. Grundsätze der Neuregelung	68
2. Zentralisierung der Bankenaufsicht.....	69
3. Mitwirkung der Deutschen Bundesbank bei der Bankenaufsicht	72
4. Strukturnormen für die Eigenkapitalausstattung und die Liquidität	74
IV. Einbringen des Gesetzesentwurfes in den Bundesrat am 25. Februar 1959.....	75
1. Verhandlungen in den Ausschüssen des Bundesrates	75
2. Stellungnahme des Bundesrates vom 20. März 1959 zum Regierungsentwurf.....	77
a) Gesetzgebungszuständigkeit und Bedenken bezüglich der Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen.....	78
aa) Verfassungsrechtliche Bedenken.....	78
bb) Wirtschaftspolitische Bedenken	79
cc) Verwaltungsökonomische Bedenken.....	81
dd) Materiell-rechtliche Lücken.....	82

b) Zustimmungsbefähigung des Gesetzes.....	83
3. Stellungnahme der Bundesregierung zu den Einwendungen des Bundesrates.....	85
V. Einbringen der Regierungsvorlage im Bundestag am 25. Mai 1959	89
1. Erste Lesung des Bundestages am 4. November 1959.....	90
2. Stellungnahmen zum Regierungsentwurf.....	91
a) Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelstags vom 23. Februar 1960.....	91
b) Stellungnahme des zentralen Kreditausschusses vom 24. Februar 1960.....	92
c) Stellungnahme des Bundesverbands des privaten Bankgewerbes vom 24. März 1960	93
d) Stellungnahme des Verbands öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 24. März 1960	95
3. Beratungen im Wirtschaftsausschuss (Januar 1960 bis März 1961)....	96
4. Beratungen in der Unterkommission „Kreditwesengesetz“ des Finanzausschusses (Oktober bis Dezember 1960)	102
5. Beratungen im Finanzausschuss (Oktober bis Dezember 1960).....	103
6. Schriftlicher Bericht des Wirtschaftsausschusses vom 13. März 1961 und Nachtrag vom 15. März 1961	105
7. Zweite und dritte Lesung sowie Verabschiedung des Gesetzesentwurfes durch den Bundestag am 16. März 1961	110
VI. Beratungen im Bundesrat und Einberufung des Vermittlungsausschusses am 29. März 1961	110
VII. Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6. April 1961 zur Einberufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat	113
VIII. Beratungen im Vermittlungsausschuss	115
1. 17. Sitzung des Vermittlungsausschusses am 13. April 1961	116
2. 18. Sitzung des Vermittlungsausschusses am 26. April 1961	118
3. Sitzung des Unterausschusses des Vermittlungsausschusses am 4. Mai 1961	120
4. 19. Sitzung des Vermittlungsausschusses am 9. Juni 1961.....	121
IX. Antrag des Vermittlungsausschusses an den Bundestag vom 9. Juni 1961.....	121
X. Ablehnung des Antrags des Vermittlungsausschusses durch den Bundestag am 14. Juni 1961.....	122
XI. Versagen der Zustimmung bzw. Einspruchseinlegung durch den Bundesrat am 16. Juni 1961	122
XII. Zurückweisung des Einspruchs des Bundesrates durch den Bundestag am 28. Juni 1961.....	123
C. Zusammenfassung.....	123

NEUNTER TEIL: GESETZ ÜBER DAS KREDITWESEN VOM 10. JULI 1961.....	125
---	-----

ZEHNTER TEIL: ENTSTEHUNG DER NORMENBEREICHE DES KREDITWESENGESETZES VOM 10. JULI 1961	127
--	-----

A. Kreditinstitute, §§ 1 bis 4	127
I. § 1 Begriffsbestimmungen, § 2 Ausnahmen, § 4 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen in Zweifelsfällen.....	127
II. § 3 Verbotene Geschäfte	141
B. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, §§ 5 bis 9.....	143
C. Eigenkapital und Liquidität, §§ 10 bis 12	148
D. Kreditgeschäft, §§ 13 bis 20.....	154
E. Sparverkehr, §§ 21 und 22	159
F. Zinsen, Provisionen und Werbung, § 23	162
G. Besondere Pflichten der Kreditinstitute, §§ 24 bis 26.....	169
H. Jahresabschlussprüfung und Depotprüfung, §§ 27 bis 30.....	172
I. Befreiungen, § 31	177
J. Zulassung zum Geschäftsbetrieb, §§ 32 bis 38	180
K. Schutz der Bezeichnungen „Bank“ und „Sparkasse“, §§ 39 bis 43	187
L. Auskünfte und Prüfungen, § 44.....	193
M. Maßnahmen in besonderen Fällen, §§ 45 bis 48.....	196
N. Vollziehbarkeit, Zwangsmittel, Kosten und Gebühren, §§ 49 bis 51	202
O. Sondervorschriften, §§ 52 und 53	211
P. Straf- und Bußgeldvorschriften, §§ 54 bis 60	216
Q. Übergangs- und Schlussvorschriften, §§ 61 bis 65.....	220

ELFTER TEIL: ZUSAMMENFASSENDE ÜBERBLICK ÜBER DIE BEDEUTENDSTEN VERÄNDERUNGEN VOM KWG 1939 ZUM KWG 1961.....	227
---	-----

ZWÖLFTER TEIL: BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DAS KREDIT- WESEN (1. JANUAR 1962).....	231
--	-----

A. Aufgaben und Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen	233
I. Organisatorische Befugnisse	234
II. Befugnisse bei der laufenden Überwachung der Kreditinstitute.....	234
III. Eingriffsbefugnisse	235
B. Zusammenfassung	236

DREIZEHNTER TEIL: EINLEITUNG EINES NORMENKONTROLLVERFAHRENS 1961 ÜBER DAS KREDITWESENGESETZ VOM 10. JULI 1961	237
A. Antrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1961	237
I. Anträge der Landesregierungen von Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz (1961 bis 1962).....	242
II. Äußerungen des Bundesrates vom 23. Februar 1962.....	242
III. Gegenäußerung der Bundesregierung vom 2. Mai 1962	244
B. Stellungnahme der Bundesregierung vom 27. Februar 1962.....	245
C. Replik der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 28. April 1962	249
D. Ergebnis und Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1962	255
E. Beurteilung des Urteils vom 24. Juli 1962 in der Literatur.....	258

VIERZEHNTER TEIL: ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES
ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER
DAS KREDITWESEN VOM 24. MÄRZ 1976

.....	263
A. Entwicklung des Kreditwesengesetzes nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961	263
I. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 23. Dezember 1971.....	263
II. Weitere Entwicklung und Einsetzung der Studienkommission „Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft“ von 1974	263
III. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen des Landes Hessen vom 22. Juli 1974	264
IV. Antrag der CDU/CSU Fraktion zur Sicherung von Einlagen im Kreditgewerbe vom 6. November 1974	265
B. Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Januar 1975	265
I. Stellungnahme des Bundesrates am 21. Februar 1975.....	267
II. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates von Mai 1975	267
III. Erste Lesung des Bundestages am 5. Juni 1975.....	268
IV. Bericht und Antrag des Finanzausschusses des Bundestages vom 19. Januar 1976.....	268
V. Bericht des Haushaltsausschusses vom 21. Januar 1976	269
C. Zweite und dritte Lesung sowie Annahme des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen durch den Bundestag am 30. Januar 1976.....	270
D. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976.....	270

FÜNFZEHNTER TEIL: SCHLUSSBETRACHTUNG	273
A. Entwicklung des Kreditwesengesetzes nach 1976	273
B. Zusammenfassung und Fazit	279
 ANHANG	 283
Anhang 1: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Kreditwesen der Bank deutscher Länder und des hessischen Finanzministeriums vom 30. September 1951	 283
Anhang 2: Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 26. Juni 1954.....	309
Anhang 3: Regierungsentwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen vom 5. Februar 1959	335
 QUELLENVERZEICHNIS	 365
 LITERATURVERZEICHNIS	 367

Erster Teil: Einleitung

Eine gesetzliche Normierung von Bestimmungen zum Kreditwesen erfolgte erstmalig im Jahre 1934 durch das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934¹ (KWG 1934). Hervorzuheben war in diesem Zusammenhang die Einführung einer einheitlichen, staatlich geregelten Aufsicht über Institute, die Bank- oder Sparkassengeschäfte betrieben.

Die Etablierung dieses Kreditwesengesetzes war auf die zunehmende Bedeutung des Kreditgewerbes zurückzuführen, das damit einhergehend auch einer Regelung durch den Gesetzgeber bedurfte. Die in der Folgezeit stetig ansteigende Bedeutung dieses Bereichs führte zu Neuerungen, Ergänzungen und Überarbeitungen, aus denen Änderungsverordnungen und Gesetzesnovellierungen resultierten.

So erfolgte am 25. September 1939² eine Neufassung und Bekanntmachung des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG 1939), der die Änderungsverordnung vom 15. September 1939³ vorausgegangen war. Auch die nachfolgende Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 18. September 1944⁴ brachte in erster Linie Veränderungen im Hinblick auf die Aufsicht über die Kreditinstitute mit sich. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges galten die bis dahin bestehenden Gesetzesvorschriften grundsätzlich fort. Aufgrund der staatsrechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Veränderungen wurde jedoch eine Gesetzesnovellierung dringend notwendig. Dieser Entwicklung trug das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (KWG 1961), mit Inkrafttreten am 1. Januar 1962, Rechnung. Der Analyse und Darstellung des KWG 1961 widmet sich diese Arbeit.

Mit der Vorgeschichte und der Entstehung des KWG 1934 hat sich bereits Christoph Müller⁵ ausführlich auseinandergesetzt. Im Hinblick hierauf versteht sich diese Arbeit als eine Art Weiterführung der Entwicklung des Kreditwesengesetzes.

Die Dissertation von Wolfgang Rehmann⁶ über „die Gesetze zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen“ bringt unter Verzicht auf eine detaillierte Entstehungsgeschichte des KWG 1961 nur einen Überblick über die Normenbereiche und behandelte die Regelungen des KWG 1961, des KWG 1976 sowie die

1 RGBl. I S. 1955.

2 RGBl. I S. 1955.

3 RGBl. I S. 1953.

4 RGBl. I S. 211.

5 Müller, Die Entstehung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934, Berlin 2003.

6 Rehmann, Die Gesetze zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen, Untersuchung der Entwicklung eines Gesetzes unter besonderer Berücksichtigung rechtlicher Möglichkeiten und Grenzen, Würzburg 1983.

Entwicklungen des Kreditwesengesetzes in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, im Rahmen einer umfassenden Darstellung der Entstehungsgeschichte des KWG 1961, insbesondere die unveröffentlichten Materialien und die Protokolle der mit dem Gesetz befassten Ausschüsse des Bundesrates und des Bundestages zu erschließen. Behandelt werden auch das aus einem Normenkontrollverfahren resultierende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1962 zur Vereinbarkeit des Kreditwesengesetzes mit dem Grundgesetz sowie die Etablierung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen.

Die in fünfzehn Teile untergliederte Arbeit hat ihre Schwerpunkte im 8. Teil „Entstehungsgeschichte des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961“ sowie im 10. Teil „Entstehung der Normenbereiche des Kreditwesengesetzes vom 10. Juli 1961“.

Zweiter Teil: Kreditwesengesetz von 1934

A. Entwicklung des Kreditwesens und erste bankaufsichtliche Bestrebungen

Bestrebungen einer Regelung des Kreditwesens und damit einhergehend einer Aufsicht über die Banken und das Kreditwesen gehen auf das neunzehnte Jahrhundert zurück. So kamen solche Ideen bereits 1874, also drei Jahre nach der Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 in den Beratungen zu dem späteren Bankgesetz vom 14. März 1875⁷ auf, durch das die Deutsche Reichsbank gegründet wurde.⁸ In diesem Rahmen wurde erstmals eine allgemeine staatliche Aufsicht über die Banken gefordert.⁹ Dem diesbezüglichen Antrag wurde allerdings aufgrund der im Jahre 1869 erlassenen Gewerbeordnung und dem damit einhergehenden Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht stattgegeben.¹⁰ Auch der Zusammenbruch einiger Bankinstitute zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts führte zunächst zu keinem anderen Ergebnis.¹¹

Weitere bedeutende Entwicklungen ergaben sich im Depositenwesen. Im Zusammenhang mit den Beratungen zum späteren Börsengesetz von 1896¹² und dem späteren Depotgesetz von 1896¹³ erfolgte ein Gesetzesentwurf zur Regelung des Depositenbankwesens.¹⁴ Doch auch dieser Entwurf, der insbesondere eine vierteljährliche Bilanzpublizität mit speziellen Mindestangaben vorsah, wurde nicht umgesetzt.¹⁵

Lediglich im Bereich der Hypothekenbanken kam es durch das Hypothekendarlehenbankgesetz vom 13. Juli 1899¹⁶ neben Bestimmungen zu Geschäftsbeschränkungen, Zulassungsbedingungen und Sicherheitsbestimmungen zu der Normierung einer Staatsaufsicht.¹⁷ Ansonsten unterlagen noch die Sparkassen einer

7 RGBl. I S. 177.

8 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 1; Mayer, S. 9; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 32.

9 Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 32.

10 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 1; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 32.

11 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 1; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 32.

12 RGBl. I S. 157.

13 „Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere“, RGBl. I S. 183.

14 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 1; Mayer, S. 9; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 32. Vgl. hierzu Protokoll des Reichstags (1895/97,4), 107. Sitzung am 17. Juni 1896, S. 2685.

15 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 1; Mayer, S. 10.

16 RGBl. I S. 375.

17 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 42; Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 1; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 32.

staatlichen Aufsicht.¹⁸ In Preußen bestand eine solche Aufsicht über die Sparkassen schon seit 1838.¹⁹

Nach der Insolvenz einiger Privatbanken im Jahre 1901 wurde im Hinblick auf die Aufsicht und die Kontrolle der Banken die Schaffung eines „Reichs-Bankkontrollamtes“ vorgeschlagen.²⁰ Doch auch diese Initiative blieb ergebnislos.²¹

Erst im Rahmen einer Konjunkturkrise um 1907 wurden die Bestrebungen erneut wieder aufgenommen und führten dazu, dass der Reichstag eine Kommission zur Untersuchung der Sicherheit und Liquidität von Einlagen einsetzte.²² Die hieraus resultierende „Bank-Enquete von 1908/09“ führte zwar nicht zu einer zentralen Bankenaufsicht, jedoch dazu, dass die Großbanken und später auch die wichtigsten anderen Banken auf freiwilliger Basis alle zwei Monate Zwischenbilanzen erstellten und veröffentlichten.²³

Im Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg und den damit einhergehenden kreditwirtschaftlichen Konsequenzen erfolgten auch die ersten Staatseingriffe in das Bankenwesen und Einschränkungen der Gewerbefreiheit der Kreditinstitute.²⁴ Durch die Devisenordnung von 1916²⁵ wurde der „Konzessionszwang für Devisenbanken“ eingeführt und die Vornahme bestimmter Devisengeschäfte eingeschränkt.²⁶ Zum Ende des Krieges erfolgten durch gesetzliche Maßnahmen zur Verhinderung der einsetzenden Kapitalflucht weitere Eingriffe in das Bankenwesen.²⁷ Bedingt war diese Kapitalflucht durch die fortschreitende Geldentwertung.

Durch die Änderung des § 76 des Reichsstempelgesetzes²⁸ im Jahre 1918, musste das geschäftsmäßige Anschaffen und Ausleihen von Geld im Inland bei der Steuerstelle angezeigt werden.²⁹ In Ergänzung dazu, normierte das Kapitalfluchtgesetz vom 8. September 1919³⁰ in § 7 eine Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, „Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Banken zu erlassen und Banken, die keine Gewähr für die Innehaltung dieser Vorschriften

18 Zimmerer/Schönle S. 16.

19 Zimmerer/Schönle S. 16.

20 Mayer, S. 10; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 32.

21 Mayer, S. 10. Federführend bei dieser Initiative war der Ökonom Adolph Wagner.

22 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 42; Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 2; Mayer, S. 10; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 33.

23 Mayer, S. 10; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 33; Zimmerer/Schönle, S. 16.

24 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 42; Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 2; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 33.

25 RGBl. I S. 49.

26 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 42; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 33.

27 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 42; Mayer, S. 11.

28 Reichsstempelgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1918, RGBl. I S. 799.

29 Consbruch/Möller, KWG-Kommentar, Einleitung, S. 32.

30 RGBl. I S. 1540.

bieten, den Geschäftsbetrieb zu untersagen“. Komplettiert wurden die erlassenen Vorschriften durch zwei Rechtsverordnungen über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht.³¹

Schließlich erfolgte eine „zusammenfassende Regelung“ durch das Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925^{32, 33} Kapitalgesellschaften, die „Depot- und Depositengeschäfte“ vornehmen wollten, bedurften hiernach „der Zulassung durch die zuständige oberste Landesbehörde“. ³⁴ Die diesbezüglichen Voraussetzungen waren das Bestehen notwendiger Betriebsmittel, die Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation der gesetzlichen Vertreter sowie die volkswirtschaftliche Vertretbarkeit.³⁵ Obgleich hierdurch staatliche Einschränkungen erfolgten, war eine fortdauernde staatliche Beaufsichtigung nicht normiert.³⁶ Diese ersten Bestrebungen einer Reglementierung des Bankwesens endeten allerdings aufgrund der Befristung zum Ende des Jahres 1929.³⁷ Somit bestand zu diesem Zeitpunkt der gleiche Zustand auf dem Gebiet des Kreditwesens, wie zu Beginn des Ersten Weltkrieges.³⁸ Hieran vermochte auch eine durch den zuständigen Reichstagsausschuss veranlasste Bank-Enquete von 1928/29 nichts zu ändern.³⁹

Im Jahre 1931 kam es zur sog. „Bankenkrise“, die vornehmlich durch den „Zusammenbruch der Darmstädter und Nationalbank (Danat-Bank)“ ausgelöst wurde.⁴⁰ Die Gründe, die zur Bankenkrise führten, waren unterschiedlicher Art. Insbesondere die „hohe Auslandsverschuldung des Deutschen Reiches als Folge des Ersten Weltkrieges und der Inflation von 1923“, eine nicht ausreichende Eigenkapitalausstattung sowie eine ungenügende „Liquiditäts- und Anlagepolitik der Banken“ spielten eine große Rolle.⁴¹ Die „allgemein schwache Wirtschaftslage zu Anfang der 30er Jahre“ führte darüber hinaus zu einer Verschärfung der

31 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 43; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 33; Verordnung vom 24. Oktober 1919, RGBl. I S. 1820; Verordnung vom 14. Januar 1920, RGBl. I S. 50.

32 RGBl. I S. 89.

33 Consbruch/Möller, KWG-Kommentar, Einleitung, S. 32; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 33.

34 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 43; Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 2.

35 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 43; Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 2.

36 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 43; Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 2; Mayer, S. 12.

37 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 2.

38 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 44; Mayer, S. 12.

39 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 44; Mayer, S. 12.

40 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 4; Humm, S. 59.

41 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 4.

Lage.⁴² Der daraufhin eintretende „Run auf die Bankschalter“ infolge des Vertrauensverlustes der Bankkunden und der Konsequenz, dass auch gesunde Banken in Mitleidenschaft gezogen wurden, erforderte staatliches Eingreifen.⁴³ Neben der Schließung der Bankschalter erfolgte durch die Notverordnung über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931⁴⁴ erstmalig die Institutionalisierung einer allgemeinen staatlichen Aufsicht über die Kreditinstitute.⁴⁵ Die hiermit bezweckten Ziele lagen in der Verhinderung zukünftiger Krisen im Bankwesen, eines gesteigerten Anlegerschutzes sowie einer Anpassung der Kreditpolitik der Banken an die tatsächlichen gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse.⁴⁶

Mit dieser Verordnung erfolgte die Schaffung des Amtes des Reichskommissars für das Bankgewerbe als Aufsichtsorgan sowie die Einrichtung eines Kuratoriums für das Bankgewerbe.⁴⁷ Dieses Kuratorium setzte sich aus dem Reichskommissar für das Bankgewerbe, dem Reichsbankpräsidenten, zwei Staatssekretären sowie einem Mitglied des Reichsbankdirektoriums zusammen und unterstand dem Reichswirtschaftsminister.⁴⁸ Dem Kuratorium oblag die Aufgabe, allgemeine Prinzipien für die Geschäftsführung der Kreditinstitute sowie Richtlinien zur Tätigkeit des Reichskommissars aufzustellen.⁴⁹ Der Reichskommissar hingegen sollte das Bankwesen und die diesbezügliche Politik nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen ausrichten sowie stets über aktuelle Entwicklungen informiert sein.⁵⁰ Hierfür wurden ihm weitreichende Ermächtigungen gegenüber den Banken eingeräumt.⁵¹

Die nunmehr eingeführte staatliche Bankenaufsicht umfasste jedoch nur solche Banken, die bisher keiner speziellen Aufsicht unterlagen, so dass beispielsweise Hypothekenbanken oder Sparkassen nicht erfasst wurden.⁵² Für letztgenannte wurden jedoch durch weitere Notverordnungen ebenfalls Bestimmungen normiert. Hierzu gehörten insbesondere die rechtliche Verselbständigung der Spar- und Girokassen sowie der Girozentralen und der Erlass von Anlagevorschriften.⁵³

42 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 4.

43 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 4; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 34.

44 RGBI. I S. 493.

45 Humm, S. 60; Mayer, S. 13; Müller, S. 84; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 34; Zimmerer/Schönle, S. 17.

46 Humm, S. 60.

47 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 44; Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 4; Mayer, S. 13; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 34.

48 Zimmerer/Schönle, S. 18.

49 Zimmerer/Schönle, S. 18.

50 Zimmerer/Schönle, S. 18.

51 Zimmerer/Schönle, S. 18.

52 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 4; Zimmerer/Schönle, S. 17.

53 Mayer, S. 14; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 34.

Mittels einer weiteren Notverordnung vom 8. Dezember 1931⁵⁴ erhielt der Reichskommissar für das Bankgewerbe die Anweisung, Vereinbarungen mit den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft über die Soll- und Habenzinsen zu veranlassen.⁵⁵ Dies führte zu einem Mantelvertrag vom 9. Januar 1932, dessen Kernelemente ein Habenzinsabkommen, ein Sollzinsabkommen sowie ein Wettbewerbsabkommen darstellten.⁵⁶

B. Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934

Durch die Notverordnungen hatte man ein Mittel geschaffen, um bei kritischen wirtschaftlichen Situationen Sofortmaßnahmen ergreifen zu können.⁵⁷ Aufgrund der hierbei gesammelten Erfahrungen zeichnete sich jedoch immer deutlicher ab, dass für eine moderne Volkswirtschaft und ein dementsprechendes Geld- und Kreditwesen eine einheitliche, allumfassende, auf gesetzlicher Grundlage basierende Neuregelung mit beständiger Aufsicht notwendig war.⁵⁸ Im Hinblick hierauf berief die Reichsregierung einen „Untersuchungsausschuss für das Bankwesen“ ein, die sog. „Bank-Enquete von 1933/34“.⁵⁹ Die Ergebnisse dieses Ausschusses stellten die Grundlage des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934⁶⁰ (KWG 1934) dar, welches am 1. Januar 1935 in Kraft trat.⁶¹

Dieses Gesetz unterwarf erstmals grundsätzlich alle Kreditinstitute, damit auch die Sparkassen und Hypothekenbanken, einer staatlichen Aufsicht sowie einer Erlaubnispflicht.⁶² Die Durchführung der Aufsicht nahmen nun der Reichskommissar für das Kreditwesen⁶³ sowie das Aufsichtsamt für das Kreditwesen⁶⁴,

54 RGBL. I S. 699.

55 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 6; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 34.

56 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 6; Rehmann, S. 17; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 34.

57 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 44; Mayer, S. 14.

58 Pröhl, 2. Auflage, Begleitbericht, S. 7.

59 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 44; Humm, S. 61; Müller, S. 114.

60 RGBL. I S. 1203.

61 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 45; Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 7; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 34; vgl. zur Entstehungsgeschichte des Kreditwesengesetzes von 1934 ausführlich Müller, S. 104 ff.

62 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 7; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 35.

63 Anstelle des zuvor zuständigen Reichskommissars für das Bankgewerbe.

64 Das Aufsichtsamt für das Kreditwesen setzte sich gemäß § 30 Abs. 2 KWG 1934 aus dem Reichsbankpräsidenten als Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten der Reichsbank als stellvertretendem Vorsitzenden, einem vom Reichskanzler ernannten Mitglied und den Staatssekretären des Reichswirtschafts-, des Reichsfinanzministeriums, des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministeriums des Innern zusammen.

welches dem Kuratorium für das Bankgewerbe nachfolgte und wie bisher bei der Reichsbank eingerichtet war, vor.⁶⁵ Die materiellen Vorschriften waren insbesondere durch die erwähnte allgemeine „Erlaubnispflicht, Regelungen über das Eigenkapital, die Liquidität und das Kreditgeschäft“ sowie „Anzeige- und Auskunftspflichten“ geprägt.⁶⁶ Darüber hinaus wurden Regelungen im Hinblick auf den Sparverkehr sowie staatliche Eingriffe in den Wettbewerb und die Konditionen der Institute normiert.⁶⁷

In der Folge ergingen einige Gesetzesänderungen sowie Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen. Durch die Änderungsverordnung vom 15. September 1939⁶⁸ erfolgte eine erneute „Neuorganisation der Bankenaufsicht“.⁶⁹ Hieraus resultierten die Auflösung des Aufsichtsamtes für das Kreditwesen und der Übergang der Kompetenzen auf den Reichswirtschaftsminister.⁷⁰ Das Reichskommissariat für das Kreditwesen wurde in das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen, das dem Reichswirtschaftsminister nachgeordnet war, umgewandelt.⁷¹ Damit war die „Doppelinstanz der Bankenaufsicht“ beendet⁷² und der Reichswirtschaftsminister fungierte nun als oberste Bankaufsichtsbehörde.⁷³

C. Gesetz über das Kreditwesen vom 25. September 1939

Das Kreditwesengesetz wurde in Form des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939⁷⁴ (KWG 1939) neugefasst und bekanntgemacht.⁷⁵ Diese Neufassung basierte auf Art. 5 der Verordnung zur Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 15. September 1939 und trat mit Wirkung zum 1. Oktober 1939 in Kraft.

Die Aufsicht über die Kreditinstitute richtete sich dem KWG 1939 zufolge nach §§ 30 ff. Hiernach oblag dem Reichswirtschaftsminister „die Aufgabe, für die

65 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 7; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 35.

66 Zu Drucksache Nr. III/2563 in Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, S. 1; Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 7.

67 Zu Drucksache Nr. III/2563 in Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, S. 1; Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 45; Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 7.

68 RGBl. I S. 1953.

69 Mayer, S. 15.

70 Honold, S. 72; Mayer, S. 15; Rehmann, S. 18; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 35.

71 Honold, S. 72; Mayer, S. 15; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 35; Zimmerer/Schönle, S. 20.

72 Mayer, S. 15.

73 Honold, S. 72.

74 RGBl. I S. 1955.

75 Mayer, S. 15; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 35.

Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte in der allgemeinen Kredit- und Bankpolitik und die Anpassung der Geschäfte der Kreditinstitute an die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft zu sorgen sowie Missstände, die im Kredit- und Bankwesen hervortreten, zu beseitigen“. Darüber hinaus konnte er „geeignete Maßnahmen einleiten, sobald ein Kreditinstitut in Schwierigkeiten“ geriet oder diese Gefahr bestand sowie „Grundsätze über die Geschäftsführung der Kreditinstitute aufstellen“. Hierauf folgte noch eine minimale Veränderung durch eine Verordnung zur Änderung des KWG vom 23. Juli 1940⁷⁶.

D. Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 18. September 1944

Durch eine weitere Verordnung vom 18. September 1944⁷⁷, die am 1. Oktober 1944 in Kraft trat, erfolgte die Auflösung des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen, § 1 Satz 1 der Verordnung. Hintergrund dessen war die „kriegsbedingte Vereinfachung des Behördenapparats“. ⁷⁸ Die Aufgaben wurden gemäß § 1 der Verordnung zu Teilen durch den Reichswirtschaftsminister sowie nach § 2 zu Teilen durch das Reichsbankdirektorium übernommen. § 13 Abs. 1 der Verordnung bestimmte diesbezüglich: „Wo in Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Bezeichnung Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen oder Reichskommissar für das Kreditwesen gebraucht wird, tritt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung der Reichswirtschaftsminister oder das Reichsbankdirektorium. Im Zweifelsfall entscheidet der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium.“ Danach übernahm der Reichswirtschaftsminister grundsätzlich die hoheitlichen Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse und dem Reichsbankdirektorium oblagen die materiellen Überwachungsaufgaben. ⁷⁹ Schließlich enthielt § 13 Abs. 2 die Ermächtigung zu einer erneuten Neufassung und Veröffentlichung des Gesetzes über das Kreditwesen, wovon jedoch aufgrund des Kriegszustandes kein Gebrauch gemacht wurde.

76 RGBl. I S. 1047.

77 RGBl. I S. 211.

78 Begründung zum Gesetz über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, BA Koblenz Z 1/325, Blatt 42 ff; vgl. hierzu auch Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 219 vom 30. September 1944, Wirtschaftsteil, S. 4 und Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 223 vom 5. Oktober 1944, Wirtschaftsteil, S. 2.

79 Bruckhoff, S. 194; Humm, S. 63.

Dritter Teil: Kreditwesengesetz zwischen 1945 bis 1949 und die Gründung der Bank deutscher Länder

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges 1945 und dem Zusammenbruch des deutschen Staates existierte aufgrund des Wegfalls des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsbankdirektoriums zunächst keine zentrale Aufsicht über die Kreditinstitute.⁸⁰ „In den drei westlichen Besatzungszonen“⁸¹ wurden die materiellen Normen des KWG 1939⁸² aber grundsätzlich weiter angewandt.⁸³

Die ehemaligen bankaufsichtlichen Aufgaben des Reichswirtschaftsministers wurden nach dem Wegfall der Zentralinstanzen nun durch die zuständigen Landesminister wahrgenommen.⁸⁴ Dies waren die Finanzminister bzw. Senatoren und die Wirtschaftsminister.⁸⁵ Die Militärregierungen waren allerdings darauf bedacht, dass der jeweilige Finanzminister die Aufsicht über die Kreditinstitute übernahm.⁸⁶

So bestimmte Art. II des Gesetzes Nr. 57 des amerikanischen Kontrollgebiets zur Dezentralisierung der Banken⁸⁷: „Alle Banken in einem Lande unterstehen

80 Sitzung des Ausschusses „Finanz- und Kreditwesen“ am 25.9.1947, BA Koblenz Z 1/707, Blatt Nr. 134.

81 In der sowjetischen Besatzungszone galt das KWG in einigen Ländern weiterhin fort. Zuvor war allerdings erlassen worden, alle Kreditinstitute zu schließen, um die darauf folgende Verstaatlichung des Bankensystems einzuleiten. Mit der Gründung der DDR war eine Bankenaufsicht im ursprünglichen Sinne nicht mehr notwendig, da „das Bankensystem weitgehend in die Staatswirtschaft integriert war und den Weisungen der Staatsbank der DDR unterstand“; Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 9, 10. Insgesamt ist festzustellen, dass die sowjetische Besatzungsmacht hinsichtlich ihrer Verwaltungszone aufgrund des angestrebten Wirtschaftskonzeptes andere Ziele verfolgte; Distel, S. 118.

82 Diese Abkürzung bezog sich, wie auch hier, grundsätzlich auf das Kreditwesengesetz von 1939 in der Fassung vom 18. September 1944.

83 Bruckhoff, S. 194; Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 8. Eine Aufhebung des Kreditwesengesetzes im Rahmen der Aufhebung aller nationalsozialistischer Rechtsnormen auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes vom 20. September 1945 erfolgte mangels positiver Feststellung der Voraussetzungen nicht; Honold, S. 75.

84 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 46; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 35.

85 Möschel, S. 220.

86 Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 35.

87 In der amerikanischen Besatzungszone trat das Gesetz zur Dezentralisierung der Banken in Form des Gesetzes Nr. 57 im Mai 1947 in Kraft. Nach der Zusammenführung der amerikanischen und der britischen Besatzungszone zur „Bizon“ (Vereinigtes Wirtschaftsgebiet) mit Wirkung zum 1. Januar 1947 setzte die britische Militärregierung dieses Gesetzesvorhaben mittels der Verordnung Nr. 133 um, die am 1. April 1948 in Kraft trat. Diese wiederum wurde aufgehoben und ersetzt durch eine Änderungsverordnung mit Inkrafttreten am 15. April 1949. In der französischen Besat-

der technischen Aufsicht des Finanzministers, welche durch die Landesbankaufsichtsbehörde gemäß bereits erlassener oder noch zu erlassender Gesetzgebung des betreffenden Landes ausgeübt wird...“.⁸⁸ Ebenso regelte Art. II der Verordnung Nr. 133⁸⁹ des britischen Kontrollgebiets, die ebenfalls die Dezentralisierung der Banken normierte, die Überwachung: „Die Banken unterstehen der allgemeinen Aufsicht der Finanzbehörden des Landes.“

Die Aufgaben des Reichsbankdirektoriums hingegen übernahmen in den drei westlichen Besatzungszonen grundsätzlich die Landeszentralbanken.⁹⁰ Diese wurden infolge der durch die Besatzungsmächte beschlossenen Dezentralisierung der Banken errichtet.⁹¹ Sie unterlagen ebenfalls der staatlichen Aufsicht durch die Bankaufsichtsbehörden.⁹²

Insgesamt erfolgte nun also eine dezentrale Aufsicht über die Kreditinstitute durch die Aufsichtsbehörden der Länder.

Im Hinblick auf die Kompetenzübertragung vom Reichsbankdirektorium auf die Landeszentralbanken war von Seiten der Länder allerdings kein einheitliches Vorgehen erkennbar.⁹³ Um aber etwaige Zweifel auszuräumen, erstrebten die Militärregierungen der einzelnen Besatzungszonen insgesamt eine eindeutige Rechtslage im Bank- und Kreditwesen, insbesondere hinsichtlich einer einheitlichen Bankenaufsicht.

Die diesbezüglichen Vorstellungen der Militärregierungen hatten ihren Niederschlag im Dodge-Plan⁹⁴ vom 1. November 1945 gefunden.⁹⁵ Hiernach sollte das

zungszone erfolgte die Dezentralisierung durch die Verordnung Nr. 208 vom 9. April 1948; Honold, S. 76.

88 Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 35.

89 Verordnung Nr. 133 zur Dezentralisierung der Banken, BA Koblenz Z 21/1095, Blatt Nr. 112.

90 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 46; Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 8; Möschel, S. 220; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 35.

91 Die Errichtung erfolgte im amerikanischen und französischen Kontrollgebiet 1946 bzw. 1947 sowie im britischen Kontrollgebiet 1948; Honold, S. 77. Die zeitlich spätere Einrichtung der Landeszentralbanken im britischen Kontrollgebiet war darauf zurückzuführen, dass die britische Militärregierung zunächst noch die Reichsbankorganisation fortführte, da sie der Dezentralisation sehr kritisch gegenüberstand; Beck, Gesetz über die Deutsche Bundesbank, S. 42.

Durch das Gesetz Nr. 66 der amerikanischen Besatzungszone (Amtsblatt Amerikanische Militärregierung Ausgabe M S 34), die Verordnung Nr. 132 (1. Abänderung) der britischen Besatzungszone (Amtsblatt Britische Militärregierung Nr. 28 S. 1067) sowie die Verordnung Nr. 209 der französischen Besatzungszone (Amtsblatt Franz. OK Nr. 258/259 S. 1938) erfolgte am 15. April 1948 eine nahezu wortlautgleiche und einheitliche gesetzliche Normierung; Honold, S. 77.

92 Vgl. § 10 des Gesetzes.

93 Möschel, S. 220.

94 Benannt nach dem damaligen Leiter der Finanzabteilung in der US-Zone Joseph M. Dodge.

KWG 1939 novelliert werden, wobei ausdrücklich keine Zentralisierung des Bankwesens oder der Bankenaufsicht vorgesehen war.⁹⁶ Vielmehr war eine „Dezentralisierung der Bankenaufsicht auf Landesbasis unter gleichzeitiger zentraler Kontrolle auf dem Gebiete der Geld- und Kreditpolitik“ geplant.⁹⁷ Insbesondere sollte die Einrichtung von Zentralbankorganisationen im Hinblick auf eine etwaige Eingliederung in einen „gesamtdeutschen Bankenplan“ erstrebt werden.⁹⁸

Nach dem Gesetz über die Errichtung der Bank deutscher Länder⁹⁹ sollte dieser Bank als Notenbank die zentrale Kontrolle obliegen.¹⁰⁰ So normierte Nr. 10 des Artikel III „Aufgaben und Geschäftstätigkeit“, dass die Bank die gemeinsame Bankpolitik bestimmte. Weiter regelte Nr. 11a die Möglichkeit zum Erlass von Anweisungen für die allgemeine Kreditpolitik und Nr. 11c die Befugnis zur Regelung der Mindestreserven der einzelnen Kreditinstitute. Die Aufsicht über die Kreditinstitute durch die Länder hingegen sollte sich auf die „technische Beaufsichtigung“ begrenzen, so dass die Landesaufsichtsbehörden nach Ansicht der Militärregierungen für die Einhaltung und Durchführung der §§ 11, 12, 13, 32, 36 und 51 des KWG 1939 verantwortlichen waren.¹⁰¹ Im Vergleich dazu, sollte die Bank deutscher Länder für die übrigen Verpflichtungen und Rechte, vornehmlich die §§ 16, 24, 28, 29 und 30 des KWG 1939 die Verantwortung innehaben.¹⁰²

Nach Artikel I Abs. 4 unterlag die Bank „nicht den Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen“. Damit war die Bank deutscher Länder praktisch keiner staatlichen Aufsicht unterworfen.¹⁰³

Auch die Verabschiedung des erwähnten Gesetzes über die Dezentralisierung der Banken¹⁰⁴ fiel in den Rahmen der Umsetzung des Dodge-Plans.

95 Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 36.

96 Distel, S. 55.

97 Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 36.

98 Distel, S. 55.

99 Gesetz Nr. 60 des amerikanischen Kontrollgebietes (Inkrafttreten 1. März 1948), Verordnung Nr. 129 des britischen Kontrollgebietes (Inkrafttreten 1. März 1948), Verordnung Nr. 203 des französischen Kontrollgebietes (Inkrafttreten 26. März 1949).

100 Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 36.

101 Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 36.

102 Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 36.

103 Honold, S. 77

104 Der Grundsatz der Dezentralisierung bedeutete in der US-Zone, „dass sich die Tätigkeit der deutschen Banken auf das Land beschränkt, in dem sich der Hauptsitz der Banken befindet, und dass für jedes Land eine Landeszentralbank anstelle der früheren Deutschen Reichsbank errichtet wird“; Memo zur Koordinierung des Bankwesens in der amerikanischen und britischen Zone vom 3. Dezember 1946, BA Koblenz Z 28/13, Blatt 112 ff.

Insgesamt wurde damit ein „zweistufiges System“ geschaffen, das sich „aus der Bank deutscher Länder in Frankfurt am Main und den Landeszentralbanken in den einzelnen Bundesländern“ zusammensetzte.¹⁰⁵

Neben diesen Regelungen zur Dezentralisierung der Banken erfolgten auch im Hinblick auf die Aufsicht über diese Institute gesetzliche Normierungen, um die erstrebte Rechtsklarheit und Weiterentwicklung der Aufsichtsorganisation im Kreditwesen sicherzustellen.

So verabschiedete der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes¹⁰⁶ das Gesetz über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten am 4. November 1947¹⁰⁷.¹⁰⁸ Dieses sah die Aufhebung der Verordnung vom 18. September 1944 vor, die die Kompetenzen des Reichsaufsichtsamtes auf den Reichswirtschaftsminister und das Reichsbankdirektorium verteilt hatte. Gemäß § 1 dieses neuen Gesetzes sollten die dem Reichswirtschaftsminister ursprünglich zustehenden Aufgaben und Befugnisse nun den Finanzministern der jeweiligen Länder zustehen. § 2 Abs. 1 bestimmte den Übergang der Kompetenzen des früheren Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen auf die neu einzurichtenden Landesaufsichtsämter für das Kreditwesen, die nach § 2 Abs. 2 als Landesbehörden der Dienstaufsicht des Finanzministers unterstanden.

Die US-Militärregierung lehnte dieses Gesetz jedoch im Juni 1948 ab, da zu diesem Zeitpunkt bereits das erwähnte Gesetz zur Errichtung der Bank deutscher Länder durch die Amerikaner und Briten beschlossen worden war.¹⁰⁹ Die Annahme des unterbreiteten Entwurfes eines Gesetzes über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten hätte ansonsten zur Konsequenz gehabt, dass „einige der bedeutendsten Aufgaben der neuen Bank den politischen Organen der Länder zugewiesen“ worden wären.¹¹⁰

Um eine gegenseitige Koordinierung sowie Abstimmung und damit letztlich eine nahezu einheitliche und rechtssichere Fortentwicklung der Bankenaufsicht in den verschiedenen Ländern gewährleisten zu können, errichteten die Landesregierungen durch Beschluss der jeweiligen Finanzminister¹¹¹ bzw. Finanzsenato-

105 Spindler/Becker/Starke, Die Deutsche Bundesbank, 2. Auflage, S. 12.

106 Dieser setzte sich aus den Ministerpräsidenten der Länder Bayern, Württemberg-Baden und Großhessen zusammen, Distel, S. 51.

107 Gesetz über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, BA Koblenz Z 1/325, Blatt 40 ff.

108 Schreiben des Ministerialrat Dr. Herbert Lubowski zur Bank deutscher Länder und Bankenaufsicht vom 3. Juni 1948, BA Koblenz B 126/12141, Blatt 72.

109 Schreiben des Länderrats des amerikanischen Besatzungsgebietes vom 10.6.1948, BA Koblenz Z 1/325, Blatt 1 und 2.

110 Schreiben des Länderrats des amerikanischen Besatzungsgebietes vom 10.6.1948, BA Koblenz Z 1/325, Blatt 1 und 2.

111 Dies waren die Finanzminister der Länder Bayern, Hannover, Hessen, Rheinland-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden, Protokoll der 3. Sitzung des

ren¹¹² vom 29. April 1948 den „Sonderausschuss Bankenaufsicht“ mit Sitz in Hannover.¹¹³

Die folgenden Grundsätze wurden für den Sonderausschuss als maßgeblich erachtet:

„1) Jedes der beteiligten Länder wird mit Sitz und Stimme durch den Leiter der Bankenaufsicht im Ausschuss vertreten.

2) Die Aufgaben des Ausschusses beschränken sich auf die gegenseitige Abstimmung der im Rahmen der Bankenaufsicht zu ergreifenden Maßnahmen, die einheitliche Vorbereitung von Gesetzesentwürfen und verwaltungsmäßigen Entscheidungen auf diesem Fachgebiet und die Beschlussfassung über Vorlagen an die Finanzminister der beteiligten Länder.

3) Der Ausschuss ist berechtigt, Sachverständige, insbesondere aus anderen interessierten Verwaltungen, von der Bank deutscher Länder und den Landeszentralbanken zu den Beratungen zuzuziehen. Zu den Sitzungen des Ausschusses können auch Vertreter der Bankenaufsicht aus anderen Zonen als Gäste eingeladen werden, wenn hierzu ein Bedürfnis besteht.

4) Es ist Aufgabe des Sonderausschusses, in grundsätzlichen Fragen der Bank- und Kreditpolitik (insbesondere §§ 28-30 KWG) Einvernehmen mit der BDL herzustellen.

5) Der Ausschuss soll als Sonderausschuss Bankenaufsicht beim Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt gebildet werden.“¹¹⁴

Seine Tätigkeit übte der Sonderausschuss Bankenaufsicht von 1948 bis 1961 aus.¹¹⁵ Er setzte sich aus den Vertretern der Aufsichtsbehörden der Länder, Vertretern der Bundesregierung sowie der Bank deutscher Länder, später der Deutschen Bundesbank zusammen.¹¹⁶ Die Beschlüsse des Ausschusses hatten jedoch lediglich den Rechtscharakter „unverbindlicher Empfehlungen“, da die Länder keinen Staatsvertrag über die Kompetenzen und Tätigkeitsbereich des Sonder-

Finanzausschusses der Länderrates am 29.4.1948, BA Koblenz B 126/12141, Blatt 116.

112 Dies waren die Finanzsenatoren von Hamburg und Bremen, Protokoll der 3. Sitzung des Finanzausschusses der Länderrates am 29.4.1948, BA Koblenz B 126/12141, Blatt 116.

113 Dies geschah vornehmlich zur Koordinierung der Bankenaufsicht in den Ländern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, also der US-Besatzungszone und der britischen Besatzungszone, Protokoll der 3. Sitzung des Finanzausschusses der Länderrates am 29.4.1948, BA Koblenz B 126/12141, Blatt 116.

114 Protokoll der 3. Sitzung des Finanzausschusses der Länderrates am 29.4.1948, BA Koblenz B 126/12141, Blatt 116.

115 Möschel, S. 220.

116 Fischer in Boos/Fischer, 3. Auflage, Einführung, Rn. 8; Humm, S. 63; Mayer, S. 16.

ausschusses schlossen.¹¹⁷ Eine rechtsverbindliche Wirkung konnte daher erst durch dementsprechende Erlasse seitens der Länderbehörden erzielt werden.¹¹⁸

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Mai 1949 galten die materiellen Normen des KWG 1939 gemäß Art. 123 GG grundsätzlich fort, es sei denn, sie verstießen gegen das Grundgesetz.

In Ergänzung zu Art. 123 GG waren Art. 124 GG, der Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung normiert, sowie Art. 125 GG, der Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung regelt, heranzuziehen.¹¹⁹ Die Vorschriften des Kreditwesengesetzes waren nach Art. 74 Nr. 11 GG der konkurrierenden Gesetzgebung zuzuordnen. Gemäß Art. 125 Nr. 1 GG sind die genannten Normen daher als Bundesrecht anzusehen, für deren Ausführung grundsätzlich die Länder nach Art. 83 GG zuständig sind. Die Gesetzgebungskompetenz oblag gemäß Art. 72 Abs. 1 GG dem Bund.¹²⁰

Nach Erlass des Grundgesetzes führten die Länder also die Bundesgesetze gemäß Art. 83 GG als eigene Angelegenheiten aus und waren damit auch für die Ausführung des Gesetzes über das Kreditwesen zuständig. Eine Veränderung „der materiellen Vorschriften und Bestimmungen des KWG 1939“ erfolgte bis zur Gesetzesnovellierung von 1961 nicht.¹²¹

117 Consbruch/Möller, Gesetz über das Kreditwesen, 4. Auflage, S. 41; Hütz, S. 25; Rehmann, S. 21.

118 Rehmann, S. 21.

119 Jarass in Jarass/Pieroth, Art. 123, Rn. 1.

120 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 47, 48.

121 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 47.

Vierter Teil: Erste Entwürfe zur Reform des Kreditwesengesetzes (1950 bis 1954)

Die aus dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches resultierenden veränderten politischen, staatsrechtlichen und ökonomischen Verhältnisse bedingten eine Reform des Kreditwesengesetzes.¹²² Verstärkt wurde dieses Bedürfnis durch unklare Kompetenzabgrenzungen von oberster Landesbehörde und den Zentralbanken der Länder, später der Deutschen Bundesbank, durch die Unübersichtlichkeit der Gesetzeslage infolge vieler Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften sowie durch Zweifel an der Fortgeltung verschiedener Vorschriften des KWG 1939.¹²³

Diesbezüglich sollte ein im Jahre 1948 bei der Bank deutscher Länder eingerichteter Arbeitsstab, „dem unter dem Vorsitz des Präsidenten des Direktoriums der Bank deutscher Länder je drei Vertreter der Landeszentralbanken und der Bankaufsichtsbehörden angehörten“, eine Neufassung Kreditwesengesetzes entwerfen.¹²⁴

Die ersten Entwürfe hinsichtlich einer Gesetzesnovellierung entstanden ab dem Jahre 1949 von Seiten der Arbeitsgemeinschaft der Verbände des privaten Bankgewerbes, der Bank deutscher Länder sowie des hessischen Finanzministeriums.

A. Entwurf der Arbeitsgemeinschaft der Verbände des privaten Bankgewerbes von Dezember 1950

Im Dezember 1950 unterbreitete die Arbeitsgemeinschaft der Verbände des privaten Bankgewerbes einen Entwurf eines Bundesgesetzes über das Kreditwesen¹²⁵ (KWG-Entwurf 1950). Die §§ 3 bis 8 enthielten Vorschriften zu dem Abschnitt „Träger der Aufsicht“.

Die Frage der Aufsicht über die Kreditinstitute war in diesem Entwurf in § 3 geregelt. Dieser unterstellte in Absatz 1 „sämtliche inländische Kreditinstitute und ihre Zweigstellen sowie die Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute im Inland“ der Aufsicht eines Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen. In Absatz 2 wurde die Zusammensetzung dieses Bundesaufsichtsamtes dargelegt. Diesem

122 Geld-, Kredit- und Währungsausschuss-Rundschreiben Nr. 19/53 des Bundesverbands der Deutschen Industrie vom 30.5.1953, BA Koblenz B 102/41902, S. 2; Schreiben des Bundeswirtschaftsministeriums vom 21. Oktober 1953, BA Koblenz B 102/41886, S. 2; Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 47; Mayer, S. 16.

123 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 47, Mayer, S. 16; Möschel, S. 221.

124 Geld-, Kredit- und Währungsausschuss-Rundschreiben Nr. 19/53 des Bundesverbands der Deutschen Industrie vom 30.5.1953, BA Koblenz B 102/41902, S. 2.

125 BA Koblenz, B 102/41899.

sollten „der Präsident der Bank deutscher Länder¹²⁶ als Vorsitzender, der Vizepräsident als stellvertretender Vorsitzender, ein Staatssekretär des Bundeswirtschaftsministeriums, ein Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums, ein Staatssekretär des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, fernerhin je ein Vertreter der Spitzenorganisation des privaten Bankgewerbes, der Sparkassen, der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, der gewerblichen Kredit-Genossenschaften, der ländlichen Kredit-Genossenschaften“ angehören.

§ 5 Abs. 1¹²⁷ legte die Aufgaben und Funktionen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen fest. Hiernach war das Aufsichtsamt neben den explizit im Gesetz erwähnten Aufgaben insbesondere „für die Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte in der Kredit- und Bankpolitik und für die Beseitigung im Kreditwesen auftretender Missstände“ zuständig.

Gemäß § 6 Abs. 1 oblag die Durchführung des Kreditwesengesetzes, nach den Richtlinien des Bundesaufsichtsamtes, der Bankaufsichtsbehörde. Diese Bundesbehörde war dem Bundeswirtschaftsminister unterstellt und hatte ihren Sitz bei diesem (Abs. 2).

Bestimmungen hinsichtlich der Kapitalausstattung der Kreditinstitute waren in den §§ 15 bis 18 normiert. Nach § 15 Abs. 1 oblag es dem Bundesaufsichtsamt, in Abstimmung mit der Bank deutscher Länder, die erforderliche Höhe des haftenden Eigenkapitals der Kreditinstitute zu bestimmen. Darüber hinaus regelte § 25 die Pflicht zur Unterhaltung einer Liquiditätsreserve.

Dieser Entwurf sah also eine zentrale Aufsichtsinstanz in Form des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vor.¹²⁸

B. Entwurf der Bank deutscher Länder und des hessischen Finanzministeriums vom 30. September 1951

In der Folgezeit stellten die Bank deutscher Länder¹²⁹ und das hessische Finanzministerium¹³⁰ den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Kreditwesen vom 30. September 1951 (KWG-Entwurf 1951) vor.

126 Der erste Präsident des Zentralbankrats der Bank deutscher Länder war Karl Bernard (ab dem 5. Mai 1949), neben Wilhelm Vocke als Präsident des Direktoriums der Bank deutscher Länder.

127 § 4 des Entwurfes normierte lediglich einige Bestimmungen zum Abstimmungsverfahren des Bundesaufsichtsamtes.

128 Vgl. hierzu 2. Teil, C.

129 BA Koblenz B 102/41901; Die Bank deutscher Länder hatte zuvor bereits Entwürfe für ein Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juni 1950 sowie vom 5. Januar 1951 unterbreitet, vgl. BA Koblenz B 102/41901. Bereits am 5. Mai 1949 hatte die Bank deutscher Länder schon einen „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kreditinstitute“ vorgelegt; Szagunn/Neumann, 2. Auflage, Einleitung, S. 36.

130 BA Koblenz B 102/41900. Das hessische Finanzministerium unterbreitete erstmalig am 30. Mai 1949 einen „Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beaufsichtigung der

In § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Entwurfes war die Einrichtung eines „Kuratoriums für das Kreditwesen“ bei der Bank deutscher Länder festgelegt. Dieses Kuratorium sollte die Bundesregierung und den Bundesfinanzminister bei der Erfüllung ihrer nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterstützen. Die Mitwirkung des Kuratoriums war nach Satz 2 so ausgestaltet, dass es das Recht hatte, Vorschläge zu machen. Absatz 2 Satz 1 normierte die Zusammensetzung des Kuratoriums. Hierzu gehörten „der Präsident des Zentralbankrates der Bank deutscher Länder als Vorsitzender, der Präsident des Direktoriums der Bank deutscher Länder als stellvertretender Vorsitzender, ein vom Zentralbankrat der Bank deutscher Länder aus seiner Mitte zu wählendes weiteres Mitglied, der Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen, der Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft, der Staatssekretär des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, drei Leiter von Bankaufsichtsbehörden, die von dem in § 6 genannten Ausschuss¹³¹ aus seiner Mitte gewählt werden“.

Mit der Überschrift „Bankaufsichtsbehörden“ folgten die §§ 4 bis 8, die Vorschriften zur Organisation der Behörden für die Durchführung des Gesetzes enthielten.

§ 4 Abs. 1 bestimmte als Bankaufsichtsbehörde den Finanzminister des jeweiligen Landes. Dieser hatte die Möglichkeit „eine bestehende oder neu zu errichtende Landesbehörde“ hierfür festzulegen.

Gemäß § 5 Satz 1 sollte die Bankaufsichtsbehörde die Aufsicht nach den Normen dieses Gesetzes „über alle Kreditinstitute und Zweigstellen von Kreditinstituten innerhalb ihres Landes“ durchführen. Bei der Aufsicht über eine Zweigstelle, deren Kreditinstitut in einem anderen Land ansässig war, sollte die Bankaufsichtsbehörde dieses Landes beteiligt werden (Satz 2).

§ 6 regelte die Koordination und Absprache der einzelnen Bankaufsichtsbehörden untereinander. Diese sollten „Maßnahmen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung“ im Rahmen eines Ausschusses erörtern (Abs. 1).

Die erforderliche Kapitalausstattung der Kreditinstitute wurde in den §§ 15 bis 17 geregelt. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals konnte der Bundesfinanzminister auf Vorschlag des Kuratoriums für das Kreditwesen nach § 15 bestimmen. Ferner normierte § 27 die Unterhaltung einer Liquiditätsreserve.

Mithin legte dieser Gesetzesentwurf im Vergleich zum KWG-Entwurf 1950 eine dezentrale Bankenaufsicht durch die einzelnen landeseigenen Behörden fest. Neu war darüber hinaus die vorgeschlagene Errichtung eines Kuratoriums für

Kreditinstitute“. Diesem Entwurf folgten mehrfache Änderungen, die schließlich in dem beschriebenen Entwurf vom 30. September 1951 mündeten.

131 Hiermit war letztlich, in Anlehnung an den Sonderausschuss Bankenaufsicht, ein Ausschuss zur Koordinierung und Absprache gemeint. § 6 Abs. 1 lautete: „Die Bankaufsichtsbehörden haben nach Maßnahmen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung, die sich bei der Ausführung dieses Gesetzes ergeben, in einem Ausschuss untereinander und mit den sonstigen Stellen abzustimmen“.

das Kreditwesen bei der Bank deutscher Länder. Hierdurch sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen Staat und Notenbank gewährleistet werden.¹³²

C. Zwischenergebnis

Mit Ausnahme insbesondere der Aufsichtsorganisation nach dem KWG-Entwurf 1951, orientierten sich die beschriebenen Gesetzesentwürfe relativ deutlich an dem KWG 1939 bzw. an dem KWG 1934.

Die dargestellten Entwürfe der verschiedenen Institutionen wurden schließlich dem Bundesministerium für Wirtschaft zur Überarbeitung und Weiterentwicklung zugeleitet. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Bankwesens ab 1950 ein Kompetenzkonflikt zwischen dem Bundeswirtschaftsminister einerseits und dem Bundesfinanzminister andererseits bestand.¹³³ Dieser basierte vornehmlich auf der Annahme, dass das Bundesfinanzministerium bereits über weitreichende Kompetenzen verfügte, die nicht auch noch durch die Zuständigkeit über die Bankaufsichtsbehörden erweitert werden sollte.¹³⁴ Durch Kabinettsbeschluss vom 11. März 1952 wurde dieser Streit schließlich beendet, indem der Bundeswirtschaftsminister u.a. als für das Geld- und Kreditwesen sowie das Banken- und Bankaufsichtswesen zuständig erklärt wurde.¹³⁵

D. Entwürfe eines Gesetzes über das Kreditwesen des Bundesministeriums für Wirtschaft des Jahres 1954

Auf den Entwürfen der Arbeitsgemeinschaft der Verbände des privaten Bankgewerbes, der Bank deutscher Länder sowie des hessischen Finanzministerium aufbauend, begann auch das für den Bereich des Geld- und Kreditwesen zuständige Bundeswirtschaftsministerium in der zweiten Legislaturperiode (1953 bis 1957) mit der eigenständigen Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen. Zuvor hatte das Bundesministerium für Wirtschaft auch unter Berücksichtigung des Kompetenzkonfliktes keine konkreten Arbeitsschritte zur Novellierung des Kreditwesengesetzes unternommen.

132 Vgl. Begründung zu dem Entwurf für das Bundesgesetz über das Kreditwesen vom 30. September 1951, S. 10, Anlage 2, BA Koblenz B 102/41901.

133 Honold, S. 80.

134 Honold, S. 80.

135 Protokoll der 206. Kabinettsitzung am 11. März 1952, S. 155, 157 f.; Honold, S. 80; Geld-, Kredit- und Währungsausschuss-Rundschreiben Nr. 19/53 des Bundesverbands der Deutschen Industrie vom 30.5.1953, BA Koblenz B 102/41902, S. 2.

So erarbeitete das Bundesministerium für Wirtschaft einen Entwurf eines Bundesgesetzes über das Kreditwesen vom 26. Juni 1954¹³⁶ (KWG-Entwurf 1954). Die §§ 3 bis 5 des Entwurfes enthielten Normierungen zu einem „Bundesbeauftragten für das Kreditwesen“. Die Aufgaben und die Organisation dieses Bundesbeauftragten waren in § 3 festgelegt. Nach Absatz 1 sollte er als selbständige Bundesoberbehörde die Aufsicht über die Kreditinstitute durchführen. Der Bundesbeauftragte war dem Geschäftsbereich des Bundeswirtschaftsministeriums unterstellt und hatte seinen Sitz am Ort der Bundesbank.

§ 6 regelte die Einrichtung eines „Kuratoriums für das Kreditwesen“. Dieses diente der Bundesregierung zur Beratung und Unterstützung (Abs. 1). Abweichend von der Zusammensetzung des Kuratoriums für das Kreditwesen i.S.d. § 3 KWG-Entwurf 1951 gehörten dem Kuratorium nach § 6 Absatz 2 dieses Entwurfes „a) der Präsident der Bundesbank als Vorsitzender, b) der Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft als erster stellvertretender Vorsitzender, c) der Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen als zweiter stellvertretender Vorsitzender, d) ein weiteres Mitglied des Direktoriums der Bundesbank, e) der Bundesbeauftragte für das Kreditwesen“ an.

Die Bestimmung des haftenden Eigenkapitals und der erforderlichen Liquiditätsreserven oblag nach § 8 bzw. § 10 grundsätzlich dem Bundeswirtschaftsminister nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums für das Kreditwesen.

Charakteristisch für diesen Entwurf war also vornehmlich die Einführung eines Bundesbeauftragten für das Kreditwesen als Bankaufsichtsbehörde.

Letztlich hatte die Novellierung des Kreditwesengesetzes für die Bundesregierung aber nicht mehr höchste Priorität, so dass die diesbezüglichen Arbeiten zunächst in den Hintergrund gerieten.¹³⁷ Vordergründig sollte nun die Gesetzgebung zur Errichtung einer „Währungs- und Notenbank“ i.S.v. Art. 88 GG vorangetrieben werden.¹³⁸ Konkrete Ausarbeitungen zu einem Gesetz über das Kreditwesen wurden in den Folgejahren zunächst nicht unterbreitet.

136 BA Koblenz B 102/41886. Zuvor hatte das Bundesministerium für Wirtschaft bereits am 5. März 1954 einen Vorentwurf für ein Gesetz über das Kreditwesen unterbreitet, BA Koblenz B 102/41886.

137 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 48.

138 Bähre/Schneider, 2. Auflage, S. 48.

